

## § 4 – Versicherungsleistungen

### 1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Leistungsarten	Versicherte vom voll- deten 16. bis zum vollendeten 67 Lebensjahr	Versicherte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Versicherte vom vollen- deten 67. Lebensjahr an  Mitglieder, die 70 Jahre und älter sind, müssen jährlich eine tauchmedizinische Unter- suchung nachweisen.
<p><u>für den Invaliditätsfall</u> (§ 2.1 AUB) bei Vollinvalidität (siehe Ziffer 2 (1) a))</p> <p>Für Versicherte, die nicht die vom Tauchsportverband Österreich empfohlenen Tauchtauglichkeitsunter- suchungen vornehmen lassen, beträgt die Versicherungssumme bei Vollinvalidität</p> <p>Im Versicherungsfall ist die Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorzulegen.</p>	<p>40.000,00 EURC 60.000,00 EURC</p> <p>30.000,00 EURC 45.000,00 EURC</p>	<p>40.000,00 EURO 60.000,00 EURO</p> <p>30.000,00 EURO 45.000,00 EURO</p>	<p>20.000,00 EURO 30.000,00 EURO</p>
<p><u>für den Todesfall*</u> (§ 2.6 AUB)</p> <p>für Nichtverheiratete</p> <p>für Verheiratete</p> <p>für Versicherte mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern**</p> <p>für Versicherte mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern**</p> <p>Versicherte, die in einer ehe- ähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen leben, sind den Verheirateten gleichgestellt mit der Folge, dass der Partner der Lebensgemein-/Lebenspartner- schaft wie ein Ehegatte behandelt wird.</p>	<p>7.500,00 EURC</p> <p>10.000,00 EURC</p> <p>13.000,00 EURC</p> <p>15.000,00 EURC</p>	<p>5.000,00 EURO</p>	<p>2.000,00 EURO</p> <p>4.000,00 EURO</p> <p>5.000,00 EURO</p> <p>5.000,00 EURO</p>

<u>für Heilkosten</u> (Ziffer 2. (2) dieses Vertrages) (einschl. ambulante und stationäre Deko-Behandlungskosten)	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO
Für Versicherte, die nicht die vom Tauchsportverband Österreich empfohlenen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen vornehmen lassen, beträgt die Versicherungssumme	7.500,00 EURO	7.500,00 EURO	7.500,00 EURO
Im Versicherungsfall ist die Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorzulegen.			
<u>für Bergungskosten</u> (§ 2.7 AUB)	15.000,00 EU	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO

\*) Begünstigt sind für den Fall des Todes bei

- Nichtverheirateten (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen ohne Kinder) die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern;
- Verheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die Ehefrau/der Ehemann und die unterhaltsberechtigten Kinder;
- Nichtverheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die unterhaltsberechtigten Kinder.

Bei mehreren Bezugsberechtigten sind die Quoten wie bei der gesetzlichen Erbfolge zu berechnen. In Zweifelsfällen ist der Versicherer berechtigt, an die Erben gemäß Erbschein zu zahlen.

\*\*\*) Als unterhaltsberechtigter Kinder gelten:

- eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,

sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem EStG gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung durch die Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.